

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 20 79  
 Telefax 032 627 22 69  
 pd@sk.so.ch  
 www.parlament.so.ch

A 116/2006 (DDI)

**Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Eidg. Bettag: Möglichkeit von Ausnahmewilligungen für längerdauernde Veranstaltungen (06.09.2006)**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage vorzulegen, die dem Regierungsrat die Kompetenz gibt, in einer Vollzugsverordnung für den eidgenössischen Bettag für längerdauernde (mehrtägige) Veranstaltungen, die vor dem Bettag beginnen und darüber hinaus andauern, Ausnahmen zu beschliessen. Er kann diese Ausnahmewilligungen mit Auflagen verbinden, um dem besonderen Charakter des Bettags Rechnung zu tragen. Ein möglicher Vorschlag einer Ergänzung des Art. 6 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage ist der Begründung eingefügt.

*Begründung (06.09.2006):* schriftlich.

Im Februar 2005, während des Kantonsratswahlkampfes, und dann später im eigentlichen Abstimmungskampf im Frühling 2005 gegen die Änderung des «Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage» haben wir die «Abschaffung» des Eidg. Bettags energisch bekämpft. Gleichzeitig haben wir angekündigt, dass wir einen Vorschlag bringen werden, der den Bettag als hohen Feiertag belässt, aber dem Regierungsrat die Möglichkeit gibt – wie in § 5. bei den allgemeinen Ruhetagen –, in einer Vollzugsverordnung Ausnahmen zu bewilligen für längerdauernde Veranstaltungen, die vor dem Bettag beginnen und darüber hinaus andauern. Die Bewilligung kann mit Auflagen verknüpft werden, die den Bettag speziell zur Geltung kommen lassen. Eine solche Auflage kann z.B. sein: ein spezielles Bettagskonzert, ein ökumenischer Gottesdienst, eine Jodlermesse, eingeschränkte Öffnungszeiten, kein Abendbetrieb usw.

Die Einbettung eines neuen § 6, Abs. 2 sähe dann im Gesetz so aus:

---

§ 5. An allgemeinen Ruhetagen

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt abweichender eidgenössischer Vorschriften sind an öffentlichen Ruhetagen verboten:

1. jede Tätigkeit, die die Sonn- und Feiertagsruhe stört;

---

7. Vorfürhungen und Veranstaltungen, die geschäftlichen Zwecken dienen.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt in der Vollzugsverordnung die Ausnahmen.

§ 6. An hohen Feiertagen

<sup>1</sup>An hohen Feiertagen sind zudem verboten:

1. Schiessübungen, militärischer Vorunterricht, Turn- und Sportveranstaltungen jeder Art, sowie zugehörige Festlichkeiten;

2. öffentliche Veranstaltungen und Umzüge;

3. Schaustellungen, Variétévorstellungen und Tanzveranstaltungen;

4. Theater-, Kinovorstellungen und Konzerte, ausgenommen die Aufführungen von Werken ersten Charakters;

5. das Überfliegen von Ortschaften mit Motorflugzeugen zu Sportzwecken.

<sup>2</sup>Für den eidgenössischen Betttag kann der Regierungsrat für mehrtägige Veranstaltungen in der Vollzugsverordnung Ausnahmen beschliessen. Er kann diese Ausnahmebewilligung mit Auflagen verbinden, um dem besonderen Charakter des Betttags Rechnung zu tragen.

*Unterschriften:* 1. Roland Heim, 2. Konrad Imbach, 3. Theophil Frey, Kurt Friedli, Chantal Stucki, Pirmin Bischof, Martin Rötheli, Urs Allemann, Hans Abt, Thomas A. Müller, Alfons Ernst. (11)